

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)**

vom 27. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2022)

zum Thema:

**Schuldner- & Insolvenzberatung in Berlin**

und **Antwort** vom 10. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12755  
vom 27. Juli 2022  
über Schuldner- & Insolvenzberatung in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Bezüglich des Anstiegs der Zahl an Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2021 wird auf die Antwort zur Teilfrage 2 der Schriftlichen Anfrage 19/11898 verwiesen. Die starke Erhöhung der Anträge auf Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2021 ist Ausdruck und Folge der Änderungen in der Insolvenzordnung, die Ende 2020 verabschiedet wurde und rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft trat.

Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor: Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch Unternehmen sind damit unter bestimmten Voraussetzungen früher als bisher von nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern befreit. Dies soll ihnen die Chance auf einen zügigen wirtschaftlichen Neuanfang nach der Insolvenz geben.

Damit auch diejenigen profitieren, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind, trat das Gesetz rückwirkend für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren in Kraft.

Für Anträge, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 gestellt wurden, gab es eine Übergangsregelung.

Da viele Ratsuchende im Hinblick auf die zu erwartende Gesetzesänderung (Verkürzung der Restschuldbefreiung von 6 auf 3 Jahre) den Antrag auf ein Insolvenzverfahren zurückgehalten haben - soweit das im rechtlichen Rahmen möglich war - kam es zu einem Antragsstau.

Das Gesetz war Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts der Bundesregierung, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Es setzt zudem Vorgaben der EU-Richtlinie über die Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich der Entschuldung um.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Berlin ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Die Zahl derer, die in Berlin von Insolvenzen betroffenen sind, hat sich im Jahr 2021 fast verdoppelt.<sup>1</sup>

1. Wie hoch ist aktuell die Anzahl der überschuldeten Berliner Haushalte nach Kenntnis des Senats?

Zu 1.: Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes hat zwar hinsichtlich der persönlichen Situation der Betroffenen einen hohen Informationsgehalt, ist jedoch auf Grund des Designs und verschiedener Faktoren nicht repräsentativ für die Abschätzung der quantitativen Zahl der Überschuldungsbetroffenen. Um dennoch Aussagen zum Stand und zur Entwicklung der Überschuldung in Deutschland machen zu können, wird daher regelmäßig auf berechnete Daten des privaten Anbieters Creditreform zurückgegriffen, welche als repräsentativ gelten. Der Schuldner-Atlas von Creditreform benennt allerdings keine Werte auf Haushaltsebene, sondern die Zahl der Überschuldungsfälle insgesamt. Für das Jahr 2021 werden hier für Berlin rund 330.000 Überschuldungsfälle verzeichnet. Für Berlin bedeutet dies einen Rückgang der Quote, die sich aus dem Verhältnis der Zahl der überschuldeten Personen und der Bevölkerungszahl (ab 18 Jahre) ergibt, auf 10,81 % (Bundesdurchschnitt 2021: 8,86 %).

2. Wie hat sich die Anzahl der Beratungen im Bereich Schuldner- und Insolvenzberatungen im Jahr 2022 entwickelt?

3. Wie viele dieser Beratungen sind neu (aus 2022) und wie viele laufende Beratungen aus dem Vorjahr?

a. Wie viele Personen befinden sich aktuell in einer laufenden Beratung, wie viele Beratungen wurden bereits abgeschlossen?

4. Wie viele Personen erhielten eine Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II?<sup>2</sup>

Zu 2., 3. und 4.: Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Daten des ersten Halbjahres 2022 noch nicht vollständig vor.

---

<sup>1</sup> <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/093-2022>.

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16a.html).

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über soziodemografische Aspekte der Betroffenen – insbesondere Erwerbsstand, Alter, Geschlecht und Familienstand?

Zu 5.: Da für das Jahr 2022 noch keine vollständigen Daten vorliegen, werden hier die Angaben für das Jahr 2021 aufgeführt. Die Schwankungsbreite innerhalb der Jahre ist nur gering. Die Gesamtzahl der beratenen Personen im Jahr 2021 betrug 13.210. Der Anteil an männlichen Ratsuchenden in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ist leicht höher als der von weiblichen Ratsuchenden (55,7 % Männer und 44,3 % Frauen).

Die Daten zu Erwerbssituation, Altersgruppen und Familienstand lauten wie folgt:

Erwerbssituation	prozentualer Anteil
selbstständig erwerbstätig	1,6
abhängig erwerbstätig	32,8
arbeitslos gemeldet	46,1
nicht arbeitslos gemeldet, aber aktiv arbeitssuchend	0,4
anderweitig nicht erwerbstätig	17,1

Altersgruppe	prozentualer Anteil
unter 20 Jahre	0,5
20 bis 29 Jahre	12,7
30 bis 39 Jahre	28,7
40 bis 49 Jahre	24,2
50 bis 59 Jahre	19,2
60 Jahre und älter	13,1

Familienstand	prozentualer Anteil
unverheiratet	56,9
verheiratet zusammenlebend	16,7
verheiratet getrennt lebend	5,7
geschieden	17,4
verwitwet	2,5

Diese und weitere soziodemografische Angaben aus der Statistik der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen werden regelmäßig veröffentlicht und sind unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/schuldner/zahlen-und-statistiken> aktuell abrufbar.

Berlin, den 10. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales